

3. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Das Standesamt hat gemäß §§ 3 ff Personenstandsgesetz (PStG) für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister, ein Lebenspartnerschaftsregister, ein Geburtenregister und ein Sterberegister zu führen und fortzuführen. Darüber hinaus nimmt es gemäß §§ 34 ff. PStG besondere Beurkundungen vor.

Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Beurkundungen ergehen Mitteilungen an andere Behörde auf Grundlage der §§ 57 ff. Personenstandsverordnung (PStV) sowie auf Grund internationaler und bilateraler Übereinkommen.

Personenbezogene Daten werden für die folgenden Zwecke benötigt.

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe.
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen) einschließlich aller Folgebeurkundungen.
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern.
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle, Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/-n:

DSGVO insbesondere Art. 4 bis 6, DSG NRW, Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Internationale Übereinkommen, Bilaterale Abkommen,

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Bundesvertriebenengesetz (BVFG),

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Personenstandsregister anderer Standesämter (Name, Geburts-, Heirats- und Sterbedatum, Kinder), Melderegister, Ausländerregister, Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Bestattungsunternehmen, Landrat als Kreispolizeibehörde bei Sterbefällen, Haushalts- und Kassensprogramm (Serviceportal).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Standesamt hat gemäß §§ 57 ff. PStG fallbezogen Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt, der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958, BGBl. 1961 II, Seite 1055, 1071, Mitteilungen an ausländische Standesämter des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen zu machen, wenn dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt. Jeder Staat kann diese Mitteilung davon abhängig machen, dass sie einen Staatsangehörigen des Empfangsstaates betrifft.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26.09.1957, BGBl. 1961 II

S.1055, 1067, auf deren Ersuchen hin ausländischen Vertretungen und den Konsuln Personenstandsurkunden zu erteilen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18.11.1980, BGBl. 1981 II S. 1050, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 03.06.1982, BGBl. II 1983 S. 699, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985, BGBl. 1988 II S. 126 und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens, BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703 Mitteilungen über Personenstandsfälle an die 3 ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat natürlichen und juristischen Personen Urkunden, Auskünfte und Einsicht gemäß den Vorschriften der §§ 61 ff. PStG zu erteilen

6. Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Sofern die von Ihnen vorgelegten Urkunden von der deutschen Auslandsvertretung im außerhalb der Europäischen Union gelegenen Ausstellungsland der Urkunde überprüft werden müssen, wird Ihre Urkunde an die zuständige deutsche Auslandsvertretung übersandt. Diese beauftragt in der Regel eine dritte Person, z.B. einen vertrauenswürdigen Rechtsanwalt, mit der Überprüfung der in der Urkunde gemachten Angaben. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Ihre Urkunde oder die darin gemachten Angaben an andere Behörden oder befassete natürliche Personen weitergegeben werden.

Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendige Datenübermittlungen an Drittländer erfolgen auf Grundlage des Kapitel V (Art. 44 bis 50) der DSGVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist vorliegend Art. 49 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO.

Übermittelnde Stelle: Auswärtiges Amt

Zweck der Übermittlung: Urkundenüberprüfung

Art der Daten: z.B. Geburtsurkunde

Empfänger der Daten im Drittland: Behörde etc.

In diesem Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Datenübermittlung an Drittländer das Datenschutzniveau im Drittland nicht durch die EU-Kommission nach Maßgabe des Art. 45 DS-GVO festgestellt wurde und auch keine geeigneten Garantien i.S.v. Art. 46 DS-GVO vorliegen. Es ist daher möglich, dass im Drittland ein Datenschutzniveau existiert, das dem innerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO nicht gleichwertig ist.

7. Dauer der Speicherung

Nach erfolgreicher Übertragung der Verarbeitung in die elektronischen Register werden die Vorgangsdaten lokal nach 180 Tagen gelöscht. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren und zusammen mit den zugehörigen Akten je nach Art des Personenstandsregisters nach 30, 80 oder 110 Jahren an das Stadtarchiv Menden (Sauerland) abzugeben. Für

die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten gemäß § 5 Abs. 5 PStG folgende Fristen:

1. für Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
2. für Geburtenregister 110 Jahre
3. für Sterberegister 30 Jahre

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, wenn die rechtlichen Voraussetzungen entsprechend der DSGVO erfüllt sind:

- Art. 15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Art. 16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Art. 17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden)
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (siehe auch Ziff. 9)

9. Informationen über das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Stadt Menden verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Ziff. 2. dieses Bogens.